

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Band: 35 (1936)
Artikel: Vom Totentanze in Basel
Autor: Wackernagel, H.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Totentanze in Basel.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

Wenn man vom Totentanz und Basel spricht, so denkt man zunächst mit Recht an die Bilder, die einst als weitberühmte Schaustücke die Kirchhöfe zu Predigern und im Klingentale geschmückt haben¹⁾. Doch von diesen Gemälden soll hier nicht die Rede sein. Vielmehr möchte ich lediglich auf eine bisher unbeachtete Überlieferung hinweisen, die vielleicht einiges Licht auf das alte baslerische Brauchtum der wirklich getanzten Totentänze werfen könnte. Dabei soll indessen bewusst davon abgesehen werden, alle Probleme, die hier in Betracht kommen dürften, auch nur zu streifen.

In einem sogenannten Urfehdenbuch des Basler Staatsarchivs findet sich zum 22. Februar 1531 der Eintrag²⁾: 6 namentlich aufgeführte Klein-Basler Bürger³⁾ hätten nach Freilassung aus dem Gefängnis Urfehde⁴⁾ geschworen. Sie seien erwischt worden, als sie *zu nacht . . wider unsrer herren nūwe reformacion⁵⁾ . . uff der gassen vil und mengerlei unruw angefangen, in sonderheit in geistswis in wissen kleidern den totenantz getriben, davon etliche, so das gehört und vom schlaf uffgestanden, ubel ersrocken, der dingen in krankheiten kommen.*

Man darf schon sagen, merkwürdigerweise ist der gleiche Vorgang nicht nur aktenmässig, sondern auch literarisch überliefert worden. Der Basler Pfarrer J. Gast (1528—1552 Helfer zu St. Martin) bemerkt nämlich auf lateinisch in seinem Tagebuche zum 17. Februar 1531⁶⁾ — ich gebe die deutsche Übersetzung — „am 17. Februar an einem Samstage⁷⁾ verübten

¹⁾ R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 2, 769. — ²⁾ Ratsbücher O 4, 190. — ³⁾ 1. *Appollinaris Dietli der metzger*; 2. *Galle Witz der schnider*; 3. *Bastian Tolten der kessler*; 4. *Hans Schmid von Wil* (St Gallen) *der weberknecht*; 5. *Hans Zessinger der weber*; 6. *Abraham Göbelin*. — ⁴⁾ Eidliches Versprechen sich nicht zu rächen. — ⁵⁾ Gemeint ist die gedruckte Reformationsordnung vom 1. IV. 1529. Ratsbücher B 6 fol. 42 ff. (Im Staatsarchiv Basel, wie auch alle anderen hier zitierten Archivalien.) Dort heisst es (fol. 56), *es soll auch, nachdem das glöcklin im Münster verlütet, niemands on ein liecht uff der gassen gon, auch solcher zit uff der gassen nit singen noch schrien . . .* — ⁶⁾ Gast's Tagebuch. Übersetzt und erläutert von Buxtorf-Falkeisen (1856), S. 4 nach Originalmanuskript Gast-Tryphius S. 82 f (Ki. Ar. 107. — Öffentl. Bibliothek Basel). — ⁷⁾ Der 17. II. fiel zwar a. 1531 auf einen Freitag!

sichtlich wilde junge Leute folgenden nichtsnutzigen Mutwillen: sie versuchten nachts die Bewohner der Stadt, als ob sie Gespenster — *spectra* — wären und durch ihr wunderliches Tun eine drohende Pest verkündigten, in Schrecken zu versetzen; sie wurden aber für diesen Mutwillen eingesperrt und nach Verdienen bestraft“. Von einem eigentlichen Totentanz ist also bei Gast nicht die Rede. Hingegen wird die aktenmässige Darstellung im Urfehdenbuch dadurch wertvoll ergänzt, dass Gast von jungen Männern — *iuvenes* — und von drohender Pestgefahr schreibt.

Leider stehen in der baslerischen Überlieferung die beiden Notizen im Urfehdenbuch und in Gast's Tagebuch ganz vereinzelt da. Trotz ziemlich eifrigen Durchstöberns der in Frage kommenden literarischen und archivalischen Quellen ist es mir nicht gelungen, weitere Angaben zu totentänzerischem Brauchtum in Basel namhaft zu machen. So bleibt nichts anderes übrig, als die beiden zur Verfügung stehenden Berichte über das eine Ereignis etwas näher ins Auge zu fassen.

Schon allein das Datum des 17. Februars weist unzweideutig darauf hin, dass der ganze Vorgang irgendwie mit der Fastnacht zusammenhängt. Weiter beachte man, dass als Gespenster, als Totengeister in weisse Kleider gehüllt die 6 Gesellen nächtlicherweile ihren Totentanz abhielten. Damit liegt hier nicht bloss irgend eine karnevalistische, sondern Vermummung im eigentlichsten Sinne vor; wobei es gleichgültig bleibt, ob zu den weissen Gewändern auch noch Gesichtsmasken getragen wurden¹⁾.

Einige brave Bürgersleute erschrakten wie gesagt ob dem lärmvollen Spuke in der Februarnacht derart, dass sie in Krankheit fielen, das heisst, dass sie einen gelinden Nervenschock davontrugen. Das kam auch anderwärts vor. Man erinnere sich etwa an den Priester in der Normandie, der im Jahre 1091 nach nächtlicher Begegnung mit dem wilden Heere in schwere Krankheit fiel²⁾, oder an die Walliser Frauen, die

¹⁾ Vgl. K. MEULI, Die deutschen Masken, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5 (1932/33), 1810 ff.; über weisse Kleidung etwa K. MESCHKE, Schwerttanz und Schwerttanzspiel (1931), 141 ff.; weisse Gewandung des personifizierten Todes u. a. bei den Basler Totentänzen im Klingental und zu Predigern, vgl. die Kopien E. Büchels, Msk. Falk. 55. 56. (Öffentl. Bibl. Basel.) — ²⁾ O. HÖFLER, Kultische Geheimbünde der Germanen I (1934), 98 ff.; MEULI, Masken 1773 f.

im Januar 1550 aus Angst vor den Trinkelstieren in ihrer Schwangerschaft gefährdet wurden¹⁾.

Nach dem Bericht von Gast hätten die Basler Totentänzer von 1531 mit ihrem wundersamen Gehaben auf drohende Pestgefahr anspielen wollen. Sind darunter Verwünschungen, Todesdrohungen zu verstehen, wie sie bei Heischezügen und Maskereien gang und gäbe sind?²⁾ Oder hat Gast nachträglich, was ja möglich wäre, die pestartige Seuche hiehergestellt, die nach seinem eigenen Zeugnis³⁾ im Sommer 1531 die welschen Lande — Savoyen, Burgund, Lothringen — heimsuchte? Von dort flüchteten die Bewohner aus Angst vor der Krankheit z. T. sogar bis nach Basel.

Wichtig erscheint, dass die Akteure des Totentanzes ausdrücklich als junge Männer — als *iuvenes* — bezeichnet werden. Es erhebt sich die Frage, ob diese Burschen auch abgesehen von dem nächtlichen „Unfug“ in irgend einer Verbindung zu einander stehen. Die 6 Totentänzer, — es waren wohl in Wirklichkeit mehr, alle hatte man kaum erwischt, — gehören nicht der gleichen Zunft, man kann auch sagen nicht demselben Berufskreise an. Einer ist Metzger, ein anderer Kessler (= Kaltschmied, zünftig zu Schmieden), wieder ein anderer betätigt sich als Schneider, zwei sind Weber und bei einem bleibt sogar der Beruf unbekannt⁴⁾. Nun wäre es an und für sich denkbar, dass diese 6 jungen Leute als Bürger Klein-Basels einer einzigen unter den lokalen 3 Gesellschaften⁵⁾ angehört hätten, Gesellschaften, die übrigens für das Leben der früheren Klein-Basler viel wichtiger als die zünftischen Verbände waren. Eine solche Zugehörigkeit der Sechs zu einer Gesellschaft kann indessen nicht nachgewiesen werden. Wir besitzen heute noch Aufzeichnungen über die Mitglieder nur bei der Gesellschaft zum Greifen. Und da wird bloss am 9. Juli 1525 der Eintritt des Webers Hans Zessinger in die Gesellschaft vermerkt⁶⁾. Deshalb sind die 5 übrigen

1) H. G. WACKERNAGEL, Der Trinkelstierkrieg vom Jahre 1550, in dieser Zeitschrift 35 (1936), 6. — 2) MEULLI, Bettelumzüge im Totenkultus, in dieser Zeitschrift 28 (1927), 3 ff. 10 ff; DERSELBE, Masken 1749 f. — 3) Tagebuch (1856), S. 24 f. — 4) s. o. S. 199 Anm. 3. — 5) zur Hären, zum Rebhaus und zum Greifen. — 6) Archiv der Gesellschaft zum Greifen. 1 fol. 22; vgl. den Eintritt desselben Hans Zessinger in die Webernzunft am 11. Juni 1525 *H. Z. von Morschwil* (Ober-Morschweiler im Sundgau) . . eines briesters sün (!) Archiv der Webernzunft. 18 fol. 166.

nächtlichen Skandalmacher einer oder zwei andern Klein-Basler Gesellschaften zuzuweisen.

So fehlt in diesem Falle das berufliche und „gesellschaftliche“ Band, das die jungen Männer zu einer festen und engen Gemeinschaft hätte zusammenfassen können. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass vor der karnevalistischen Tanzaufführung gar nichts die 6 Klein-Basler geeint hätte. In einer verhältnismässig kleinen Stadt wie Klein-Basel, die 1531 etwa 2000 Einwohner zählen mochte, standen über Zunft und „Gesellschaft“ hinweg junge Leute ungefähr gleichen Alters von vornherein einander nahe. Eine derart ziemlich lose Verbindung unter jugendlichen Altersgenossen konnte bei besonderen Gelegenheiten straffer werden, vor allem in Kriegszügen, auf Kirchweihen u. ä.¹⁾, oder bei fastnächtlichen Veranstaltungen wie etwa unserem Totentanz. Bei dieser nächtlichen Tanzerei gestaltete sich zudem — Gleiches gesellt sich zu Gleichem — die Fühlung unter den Sechs noch dadurch eng, dass es alles laut Gast wilde — *feroces* — Bursche waren. Drei von ihnen erscheinen überdies in den Akten als notorische Raufbolde, Hurer und anarchisch Ungehorsame, einer ist unehelich²⁾. Man stelle sich also unter den 6 Totentänzern von 1531 nicht einen geheimen Klub vor, sondern eine fastnächtlich zusammengeschlossene Gruppe von besonders wilden und aktiven Gesellen aus der ohnehin schon sich gut kennenden Klein-Basler Jungmannschaft.

Übrigens gibt es in derselben Zeit im gleichen Klein-Basel auch Gruppen von Lärmbrüdern, bei denen das zünftische Element klar in Erscheinung tritt. Vier sind bezeichnenderweise Schmiede³⁾ unter neun Klein-Baslern, die gegen Mitte Dezember 1530 zur Nachtzeit *in einer büttinen uff der gassen gefaren* sind, *ein hundsmetti⁴⁾ geführt*, sowie dermassen gejauchzt und geschrien haben, als ob der Feind die Stadt eingenommen hätte⁵⁾.

Schon oben war erwähnt worden⁶⁾, dass in Basel ein Totentanz wie im Hornung 1531 weder für früher noch später

¹⁾ Vgl. etwa *die gesellen von mindern Basel* als Gruppe bei einer Festlichkeit und blutiger Rauferei zu Liestal im September 1510. Gerichtsarchiv D 21 fol. 49. — ²⁾ Ratsbücher O 4, 246; O 5, 114. 119. 300.; o. S. 201 Anm. 6. — ³⁾ Schmiede als Träger uralten Brauches u. a. bei K. MESCHKE, Schwerttanz und Schwerttanzspiel (1931), 21 ff. — ⁴⁾ = Hundelärm Schweiz. Idiotikon 4, 557. — ⁵⁾ Ratsbücher O 4, 178. — ⁶⁾ S. 200.

überliefert zu sein scheint. Das bedeutet freilich nicht, dass solch urtümliches Brauchtum vor 1531 zu Basel niemals geübt wurde. Es wäre jedoch beinahe ein Zufall, wenn ein fastnächtlicher Totentanz in amtlichen Akten oder Chronikalien des 14. und der ersten Dreiviertel des 15. Jahrhunderts seinen Niederschlag gefunden hätte. Die Behörden schritten nämlich gegen konkrete Fälle karnevalistischen Unfugs in der Regel gar nicht ein¹⁾. Und wenn das hie und da doch vorkam, so liessen die Schreiber gemäss zeitgenössischer amtlicher Erzählweise Einzelheiten wie einen Totentanz meist weg. Ganz anders verhielt es sich etwa vom Ausgange des 15. Jahrhunderts an. Da gingen die humanistisch angehauchten Akten- und Historien-schreiber bisweilen auf das menschlich Merkwürdige ein. Und das geschah zu gleicher Zeit, als es zu melden galt, wie zuerst die etatistisch-gesinnte Obrigkeit noch ziemlich massvoll²⁾ und dann von 1529 an der reformierte Staat recht scharf gegen karnevalistische „Auswüchse“ ihre Massnahmen trafen.

Dem etatistisch-puritanischen Eifer der Behörden und der Mittheilbarkeit der Aufzeichner verdanken wir immerhin ausser dem hier behandelten Totentanze noch eine ganz ansehnliche Fülle von Nachrichten über fastnächliche und ähnliche Sitten von teilweise recht altertümlicher Prägung. Aus dieser Fülle seien zum Schlusse wenigstens ein paar Kostproben dargeboten.

Z. B. sollen a. 1486 drei Frauen in ein *kefy* gelegt werden, die in *mannkleidung in die klöster gangen sind*³⁾. Umgekehrt darf a. 1543 der Metzgergeselle Hans von Warse das Gefängnis von innen betrachten, weil er an der Fastnacht *mit andren jungen gsellen in butzenwis mit frowencleideren angeton umbher zogen, seltzam bossen gerissen, sich lossen halsen und lecken, under anderm nider gehüret und sich des wassers wie ein wib entplöst, das nun gar schantlich und ergerlich gsin*⁴⁾. Oder es unterstanden sich in fastnächtlichen Tagen des Jahres 1516 etliche *gesellen in butzenwis* Leute zu berauben, die

¹⁾ Vgl. die kaum jemals befolgten Verbote von fastnächtlichem „Unfug“ durch den Basler Rat bei HOFFMANN-KRAYER: Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz, in dieser Zeitschrift 1 (1897), 50 ff. 135. 181. 184 ff. — ²⁾ Vor dem endgültigen Durchbruche der Reformation in Basel zu Beginn des Jahres 1529 regelt z. B. der Rat a. 1526 noch ganz harmlos den Verkauf von Fastnachtslarven, *als die kremer schembert oder böken oder fasnachtantlit feil haben, das inen ouch nit zustot, allein den moleren*. Handel und Gewerbe YY 1. Stück 1. — ³⁾ Ratsbücher B 1 fol. 60. — ⁴⁾ Ratsbücher O 7 fol. 45v.

Essen über die Rheinbrücke trugen. Die gestohlene Speise — es war *maienmus* (Brei aus Eiern und Milch) — diente zweierlei Zwecken. Die diebischen Masken bestrichen sich zunächst damit; und den Rest verzehrte man beim Tanze in einer Laube, wo es zum guten Ende noch zu einer bewaffneten Rauferei kam¹⁾.

Gegen Ende Januar 1532 zu *vassnacht ziten* geschah, — wir nähern uns wieder dem Totentanze, — etwas ganz Entsetzliches. Es verlautet²⁾, dass mindestens 15 Burgersöhne oder Burgerskinder als *tenzer* bei Nacht und Nebel, wozu der Weber Ulrich Frauwenknecht als Pfeifer aufspielte, mit grossem Ungestüm halbnackt³⁾ oder ganz nackt⁴⁾ im Zunfthause der Hausgenossen, auf dem Markte sowie auf den Gassen *hin und her . . . getanzt und ein ungefüg leben glich einem uffrur (!) getriben haben*. Gefängnis und eine gesalzene Geldbusse von 5 Pfund für jeden Übeltäter war der Lohn für solch urtümlich wüste Maskerei⁵⁾. Wie beim Totentanze von 1531 waren es auch diesmal wieder junge Leute und — bürgerlich gesehen — dubiose Subjekte. Von den 15 Burgersöhnen zieren nicht weniger als 11 etwa 30 mal (!) die Strafakten als Notzüchtiger, Hurer, häusliche Unholde, nächtliche Skandalmacher, lebensgefährliche Raufbolde, anarchisch Ungehorsame, Freihärster, Aufwiegler von Reisläufnern u. s. w.⁶⁾. Im Gegensatz zu den Totentänzern von 1531 wird die Tanzgruppe von 1532 nicht nur durch Jugend und bürgerliche Aussenseitigkeit aneinandergeknüpft, sondern auch durch das Gemeinsame beruflich-zünftischen Zusammenlebens, wo indes beim Berufe nicht an etwas Aufreibendes und Lebenerfüllendes gedacht werden darf. Von den 15 gehören nämlich 7—8 in den Kreis der Safranzunft (Krämer u. s. w.) und 4⁷⁾ sind Glieder der Schmiedenzunft, jener markanten Trägerin uralten und merkwürdigen Sittengutes.

¹⁾ Gerichtsarchiv D 22. a. 1516 12. IV. — ²⁾ Ratsbücher O 4, 236 ff. 241. — Zur selben Sache Gerichtsarchiv A 57. a. 1532 20. II. und 14. III. Den Nachweis für diese 2 Stellen aus dem Gerichtsarchiv verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. E. Major. — ³⁾ *halb nackendig von oben ab irs libs*. ⁴⁾ *nackendig; zum nakenden tanz*. ⁵⁾ Vgl. u. a. die nackten und maskierten Tänzer bei der Lausanner Knabenschaft a. 1541, HOFFMANN-KRAYER, Knabenschaften . . . in dieser Zeitschrift 8 (1905), 175 und heute noch die Sitte des Kleiderabwerfens bei ekstatischen Tänzen R. WOLFRAM, Altersklassen und Männerbünde in Rumänien, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 64 (1934), 116 ff. — ⁶⁾ Ratsbücher O 3. 4. 5. 6. — ⁷⁾ a. a. O; Archiv der Schmiedenzunft 26 fol. 91; 27 fol. 122^v; P. KÖLNER, D. Safranzunft zu Basel (1935) 417. 487. 559. 608.